

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt

«Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a»

Welche Auswirkungen hat die Anpassung der 3a-Verordnung auf nachträgliche 3a-Einkäufe?

Auf den 1. Januar 2025 wird die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) geändert. Der 3a-Einkauf wird eingeführt.

Voraussetzungen / Höhe

- Einkäufe sind rückwirkend für Beitragsjahre zulässig, in denen eine vorsorgenehmende Person die Voraussetzungen für die Bezahlung von 3a-Beiträgen erfüllte, also in der Schweiz über ein **AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen** verfügte.
- Beiträge in Form eines Einkaufs sind **zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen** zulässig.
- Die Einkäufe erfolgen also kumulativ zu den ordentlichen Beiträgen und setzen somit voraus, dass die vorsorgenehmende Person **im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet** (sog. Einkaufsjahr), den ihr nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 **zustehenden Beitragsrahmen ausschöpft**.
- Der Einkauf ist somit subsidiär und kann **nicht etwa anstelle des ordentlichen Beitrags** entrichtet werden. Zudem kann der Einkauf steuerlich geltend gemacht werden.
- Der Einkauf ist in jedem Fall auf die Höhe des **«kleinen Abzugs»** gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 **limitiert** (2025: 7'258 Franken).
- Massgebend ist dabei der **Wert** (kleiner 3a-Beitrag), der **im Jahr gilt, in dem der Einkauf** vorgenommen wird.
- Die Beschränkung der jährlichen Einkaufszahlung auf den «kleinen Beitrag» gilt auch für **Vorsorgenehmende ohne 2. Säule**.

Einkaufspotential

- Der Einkauf darf das **vorhandene Einkaufspotential auf keinen Fall überschreiten**. Dabei entspricht das Einkaufspotential der vorsorgenehmenden Person der **Summe ihrer nachträglich ausgleichsberechtigten Beitragslücken der vergangenen zehn Jahre**.
- Diese resultiert jeweils als Betragsdifferenz zwischen dem im **betreffenden Jahr für die vorsorgenehmende Person maximal zulässigen Beitrag** und dem in diesem Jahr von ihr tatsächlich geleisteten Beitrag.
- Die einzelnen Jahresbeitragslücken werden nicht aufgezinnt.



3a-Einkauf

- Die Schliessung einer Jahresbeitragslücke darf lediglich durch einen **einzigen Einkauf** erfolgen.
- Ein Einkauf ist **jährlich möglich** und somit in **jedem beliebigen Beitragsjahr zulässig**, solange die erforderlichen Voraussetzungen im betreffenden Jahr erfüllt sind.
- Eine einzelne Jahresbeitragslücke darf **nicht über mehrere Jahreseinkäufe** ausgeglichen werden.
- Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Jahresbeitragslücke mit dem Einkauf **nicht ganz geschlossen werden kann**.
- Hingegen steht die Regelung der Möglichkeit nicht entgegen, durch eine einzige Einkaufszahlung **gleich mehrere (kleine) Jahresbeitragslücken zu schliessen**.

Zeitpunkt

- Ein Einkauf nach Art. 7a Abs. 1 wird also im **Beitragsjahr 2026 zum ersten Mal** zulässig sein. So kann beispielsweise eine versicherte Person, die letztmals 2020 Beiträge in die Säule 3a entrichtet hat, im Jahr 2026 erstmals die Beitragslücke aus dem Jahr 2025 schliessen. Die weiter zurückliegende Beitragsausstände aus den Jahren 2021-2024 kann sie hingegen nicht ausgleichen.

Ende

- Mit dem **erstmaligen Bezug der Altersleistung aus der gebundenen Selbstvorsorge** verzichtet die vorsorgenehrende Person also darauf, weiterhin Einkäufe in die Säule 3a zu tätigen.
- Beiträge in die Säule 3a auch in Form von Einkäufen sind bis **längstens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters zulässig**, sofern die vorsorgenehrende Person ihre Erwerbstätigkeit fortsetzt, über die erforderliche(n) Einkaufslücke(n) verfügt und noch nicht damit begonnen hat, ihre Altersleistungen aus der Säule 3a zu beziehen.
- Das Einkaufsrecht verwirkt auch dann, wenn eine **Versicherungspolice** der Säule 3a vor Erreichen des Referenzalters fällig wird (was erst nach Erreichen von Alter 60 zulässig ist und einem Vorbezug der Altersleistung nach Art. 3 Abs. 1 gleichkommt).
- Beitragslücken, die mehr als zehn Jahre zurückliegen, können nicht mehr durch einen Einkauf ausgeglichen werden. Die rückwirkende Einkaufsfrist stellt auf die zehn, dem Einkaufsjahr vorausgegangenen Kalenderjahre ab, **unabhängig davon, ob in diesen Jahren ein Beitragsrecht bestand oder nicht**. Für die Fristberechnung sind also auch die Jahre massgebend, in denen die vorsorgenehrende Person möglicherweise über keine Beitragsberechtigung in die Säule 3a verfügte.



Administration

- Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss diesen bei ihrer/seiner Einrichtung vorgängig beantragen. Der Antrag erfordert bestimmte Angaben von Seiten der vorsorgenehmenden Person. Die vorsorgenehmende Person muss im Antrag zudem bestätigen, dass bestimmte Voraussetzungen, die für die Vornahmen des Einkaufs von Rechts wegen erfüllt sein müssen, auch tatsächlich vorliegen.
- Die antragstellende Person hat ihrer Einrichtung die Höhe des beabsichtigten Einkaufs anzugeben.
- Sie muss der Vorsorgeeinrichtung mitteilen, in Bezug auf welche(s) Beitragsjahr(e) eine Beitragslücke in welcher Höhe mit dem Einkauf geschlossen werden soll.
- Zudem muss die antragstellende Person bestätigen, dass bezüglich der Jahresbeitragslücke(n), die sie mit dem Einkauf ausgleichen möchte, in den vergangenen Jahren noch keine Einkäufe stattgefunden haben.
- Die vorsorgenehmende Person muss in ihrem Antrag schriftlich bestätigen, dass sie den ordentlichen Beitrag im aktuellen Beitragsjahr vollständig entrichtet hat.
- Die Einrichtung hat die Höhe und das Datum der Einkaufszahlung sowie die Jahresbeitragslücke(n), die dadurch geschlossen werden, unter Angabe der in den betreffenden Jahren bereits entrichteten Beiträge als massgebende Zulässigkeitsvoraussetzungen in der Bescheinigung auszuweisen.
- Der Einkauf ist, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig

Quelle: Mitteilung vom Bundesamt für Sozialversicherungen vom 6. November 2024 / Erläuterungen

Fazit

Die Änderungen sind in den Beratungen absolut relevant!

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in dieses Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:

Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.

